

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260162-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach so-
wie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Urteil vom 3. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

B.____ [Versicherung],

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes

Bülach vom 13. April 2026 (EK251264)

Erwägungen:

1.1 Der Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) ist als Inhaber des Einzelunternehmens "C._____" im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (act. 5). Dieses hat Isolationen an Kälte-, Wärme-, Klima- und Heizungsleitungen sowie den Handel mit Lebensmitteln zum Zweck (a.a.O.).

1.2 Mit Urteil vom 13. April 2026 (act. 10) hat das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) eröffnet (Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Bassersdorf-Nürensdorf).

1.3 Dagegen erhob der Schuldner mit Eingaben vom 27. April 2026 (act. 2) und vom 30. April 2026 (act. 13) rechtzeitig (vgl. act. 11/10) Beschwerde und reichte Beilagen ein (act. 4 und act. 14/1-5).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 11/1-10). Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Beschwerdefristablauf am 30. April 2026, vgl. act. 11/10) teilte die Kammer dem Schuldner per Telefon am 27. und 30. April 2026 mit, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine Konkursöffnung aufgehoben werden, und welche Unterlagen er noch nachreichen könne (vgl. act. 9 und act. 15). Weitere Unterlagen reichte der Schuldner nicht ein. Der mit Verfügung vom 4. Mai 2026 (act. 16) vom Schuldner einverlangte Kostenvorschuss wurde innert der mit Verfügung vom 19. Mai 2026 (act. 18) angesetzten Nachfrist geleistet (vgl. act. 20). Das Verfahren ist spruchreif. Der Gläubigerin sind noch die Kopien der Beschwerdeeingaben (act. 2 und act. 13) zuzustellen.

2.1 Das Gesetz sieht vor, dass der Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden kann (vgl. Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Die Parteien können mit der Beschwerde nach der ZPO neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Konkursöffnungsentscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG; sog. unechte Noven). Das obere kantonale Gericht kann die Konkursöffnung

aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Gläubigerverzicht) (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG; sog. echte Noven). Diese Aufzählung ist abschliessend; andere echte Noven können nicht vorgebracht werden. Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, was auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkurserkennnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung sowie die Kosten des Konkursamtes umfasst. Die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG müssen sich innert der zehntägigen Beschwerdefrist verwirklicht haben und sind innerhalb derselben vorzubringen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Urkunden sind verspätet und unbeachtlich (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.1 m.w.H.).

Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Er muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht den Eindruck hat, die Behauptungen seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; 132 III 140 E. 4.1.2).

2.2 Der Schuldner stützt sich sinngemäss auf den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG (vgl. act. 2 i.V.m. act. 4/2 und act. 12). Er reicht insbesondere eine Bestätigung der Gläubigerin vom 29. April 2026 (act. 12) ein, worin diese bestätigt, dass der Schuldner die Forderung in der Betreuung Nr. 1 vollständig bezahlt hat. Zudem hat der Schuldner die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz beim Konkursamt am 22. April 2026 sichergestellt, indem er einen Betrag von Fr. 700.– geleistet hat (act. 4/1). Damit hat er den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG nachgewiesen.

2.3 Da das Gericht die Konkurseröffnung in solchen Fällen jedoch nicht aufheben darf, ohne dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners glaubhaft erscheint, ist

auch diese zu prüfen. Aus dem vom Schuldner eingereichten Betreibungsregisterauszug vom 16. April 2026 (act. 4/5) gehen Schulden von weit über Fr. 250'000.– hervor. Zu der Betreibung Nr. 2 über Fr. 239'775.– der D. _____ für KMU führt der Schuldner aus, er habe einen erklärenden Brief geschrieben und erwarte von dieser Gläubigerin eine Antwort (vgl. act. 4/6). In Bezug auf die Betreibung Nr. 3 über Fr. 28'279.02 führt er aus, diese habe sich erledigt; vor dem Friedensrichteramt sei eine Zahlung von Fr. 16'000.– vereinbart worden, welche er bereits geleistet habe (vgl. a.a.O.). Solche Ausführungen stellen aus rechtlicher Sicht blosser Behauptungen dar, die für sich alleine nicht glaubhaft zu machen vermögen, dass der Schuldner diese Betreibungsforderungen nicht (oder nicht mehr) bezahlen muss, obwohl sie im Betreibungsregisterauszug als nicht erledigt aufgeführt sind. Diesen Schulden steht ein Kontoguthaben des Schuldners (E. _____ [Bank]) von Fr. 1'646.97 per 31. März 2026 gegenüber (vgl. act. 4/7). Über den Geschäftsgang und die laufenden Verbindlichkeiten des Schuldners ist – abgesehen von Mietkosten (vgl. act. 4/9) – nichts bekannt. Es kann daher insbesondere nicht abgeschätzt werden, ob der Schuldner einen monatlichen Ertragsüberschuss erzielt, welcher ihm für die Abtragung seiner Schulden zur Verfügung steht. Die persönlichen und politischen Erklärungen für seine finanziellen Schwierigkeiten sind bedauerlich (vgl. act. 2 und act. 4/10). Für die Beurteilung seiner Zahlungsfähigkeit steht das jedoch nicht im Vordergrund, sondern kommt es darauf an, ob und wie schnell er wieder aus den Schulden herauskommt. Auch unter Beizug der weiteren Unterlagen zur finanziellen Situation des Schuldners (insbesondere der gestellten Rechnungen [act. 4/8] und des Lohnblatts der Frau des Schuldners [act. 14/1 i.V.m. act. 13 S. 2]) kann nicht abgeschätzt werden, ob er seine dringendsten Verpflichtungen bedienen und neben seinen laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden innert zweier Jahre abzahlen kann. Aus diesen Gründen kann die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht als glaubhaft erscheinen.

2.4 Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Konkursöffnung nicht erfüllt sind, kann die Beschwerde nicht gutgeheissen werden.

2.5 Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner noch auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. KUKO SchKG-Dig-

GELMANN/ENGLER, 3. A. 2025, Art. 195 N 3) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht. Hierfür muss nachgewiesen werden, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 750.– dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, dem Schuldner auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage von Kopien der Beschwerdeeingaben (act. 2 und act. 13), sowie (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) an die Vorinstanz und das Konkursamt Bassersdorf, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Bassersdorf-Nürens Dorf, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:
5. Juni 2026